



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Familie, Generationen und Gesellschaft FGG

Subventionsvertrag

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

Bundesamt für Sozialversicherungen,
Effingerstrasse 20, 3003 Bern

im Folgenden bezeichnet mit BSV

und

der Schweizerischen Gesellschaft für Gerontologie SGG

Geschäftsstelle SGG-SSG, Haus der Akademien, Laupenstrasse 7 48, 3007 Bern

im Folgenden bezeichnet mit SGG

betreffend

**Beiträge zur Förderung der Altershilfe gemäss Artikel 101^{bis} AHVG
für die Jahre 2018-2019**

1 Einleitung

1.1 Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Subventionsvertrag erfolgt gestützt auf Artikel 112 c Absatz 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101), Artikel 101^{bis} des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) und Artikel 222-225 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101). Gestützt auf diese Rechtsgrundlagen kann das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV mit gesamtschweizerisch tätigen, gemeinnützigen, privaten Organisationen, welche betagte und insbesondere vulnerable Menschen direkt oder indirekt unterstützen, einen Subventionsvertrag (Leistungsvertrag) zur Ausrichtung von Finanzhilfen abschliessen.

Zur Beurteilung von Finanzhilfen zur Förderung der Altershilfe hat das BSV Richtlinien erlassen (Stand 2017). Die Richtlinien des BSV zur Beurteilung von Finanzhilfen zur Förderung der Altershilfe gestützt auf Art 101^{bis} AHVG (RL AltOrg) gelten, soweit der vorliegende Vertrag nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung trifft.

Im Übrigen stützt sich der vorliegende Subventionsvertrag auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes (SuG SR 616.1).

1.2 Porträt und Tätigkeitsgebiet der subventionierten Organisation

Unter dem Namen Schweizerische Gesellschaft für Gerontologie / Société Suisse de Gérontologie / Società Svizzera di Gerontologia SGG-SSG besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Die SGG ist eine gesamtschweizerische Fachorganisation mit rund 1600 Einzel- und Kollektivmitgliedern aus Wissenschaft und Praxis des Arbeitsfeldes Alter. Sie ist politisch unabhängig, konfessionell neutral und erstrebt keinen Gewinn (vgl. Paragraph 20 der Statuten vom 4. November 2005). Sie ist im gesamten Gebiet der Schweiz tätig; ihr Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle. Die SGG finanziert ihren Aufwand durch Beiträge der öffentlichen Hand (Bund), Mitgliederbeiträge, Sponsoring und übrige Erträge. Webseite: www.sgg-ssg.ch.

1.3 Vertragsgegenstand

Der vorliegende Subventionsvertrag regelt die Gewährung von Finanzhilfen an die SGG gestützt auf Art. 101^{bis} AHVG für deren selbstgewählten Aufgaben zu Gunsten älterer Menschen zur Förderung ihrer Selbständigkeit und ihrer gesellschaftlichen Kontakte unter Berücksichtigung der zumutbaren Selbsthilfemassnahmen. Der Vertrag legt die mit der Finanzhilfe verbundenen Zielsetzungen, die Finanzhilfen pro Leistungsbereich, die Modalitäten der Finanzhilfe sowie die Aufsicht und das Controlling fest.

Die SGG befindet sich derzeit in einem grundlegenden Organisationsentwicklungsprozess. Deshalb ist die Vertragsdauer auf 2 Jahre befristet.

2 Ziele (Outcomes) der Finanzhilfe

Mit der Ausrichtung der Finanzhilfen sollen folgende Ziele erreicht werden:

Ziele der subventionierten Aufgaben im Leistungsbereich Koordination und Entwicklung der SGG:

Ziel 1 - Umsetzung Organisationsentwicklung (OE) :

- Die SGG verfügt über eine angemessene Struktur, die nötigen Kompetenzen und eine solide finanzielle Basis und führt ihre Tätigkeiten effizient und professionell aus. Die Leistungen, die sie erbringt, entsprechen einem echten Bedarf und werden durch eine Vielzahl von Nutzenden beansprucht.

Ziel 2 - Bereitstellung, Verbreitung und Einbringen von Fachwissen unter im Altersbereich tätigen Fachpersonen und Institutionen

- Die Leistungserbringung der SGG ab 2020 ist analysiert und definiert. Sie richtet sich nach dem Bedarf an aktuellem, fachlichem (Anwendungs-) Wissen der relevanten Akteure zur Förderung eines autonomen und selbstbestimmenden Lebens älterer Menschen. Vorübergehend werden die wichtigsten bestehenden Aktivitäten weitergeführt.

Ziel 3 - Vernetzung und Austausch unter im Altersbereich tätigen Fachpersonen und Institutionen

- Die Vernetzungs- und Austausch-Leistungen der SGG ab 2020 sind analysiert und definiert. Sie richten sich nach dem Bedarf an fachlicher Koordination, dem Austausch und der Zusammenarbeit zwischen den relevanten Akteuren die gerontologisches (Anwendungs-) Fachwissen zur Förderung eines autonomen und selbstbestimmenden Lebens älterer Menschen anwenden. Vorübergehend werden die wichtigsten geplanten Anlässe weitergeführt.

Die konkreten Aktivitäten der SGG zur obgenannten Ziele sind im Anhang 1 hinterlegt. Der Anhang 1 bildet einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages.

3 Finanzielle Beiträge

3.1 Gesamtvolumen, jährliches Kostendach, maximaler Finanzierungsanteil

Unter Vorbehalt von abweichenden und zwingenden Beschlüssen des Volkes, des Parlaments oder des Bundesrates beträgt das maximale Gesamtvolumen der Beiträge für die Vertragsperiode 2018-2019 (2 Jahre) CHF 360'000.-. Das jährliche Kostendach beträgt CHF 180'000.-. Der Subventionsbetrag darf im Jahr 2018 aufgrund der Organisationsentwicklung ausnahmsweise 80% und im Jahr 2019 65% der anrechenbaren Aufwendungen der SGG nicht übersteigen. Die Beiträge werden aus dem Ausgleichsfond der AHV geleistet.

Im Falle eines Folgevertrags ab 2020 soll ein Eigenfinanzierungsgrad von 50% erreicht werden.

3.2 Allgemeine Bestimmungen

- Der Subventionsbetrag erfolgt in Form eines Gesamtbeitrags.
- Mittels Kostenrechnung wird der Nachweis erbracht, dass Aufwendungen tatsächlich entstanden sind, dass die Leistungen wirtschaftlich erbracht wurden, und dass die Finanzhilfe den maximalen Finanzierungsanteil (gemäss 3.1) nicht überschreitet. Dieser Nachweis erfolgt jeweils im Folgejahr.
- Die Beiträge werden der Teuerung nicht angepasst.
- Die Beiträge sind in der Jahresrechnung der SGG gesondert als Beitrag des Ausgleichsfonds der AHV gemäss Artikel 101^{bis} AHVG auszuweisen.

3.3 Auszahlung der Beiträge

3.3.1 Der Jahresbeitrag für das jeweilige Vertragsjahr wird wie folgt ausgerichtet (Art. 30 RL AltOrg)

Erste Rate	Zwei Fünftel des jährlichen Kostendachs bis Ende Februar	CHF 72'000
Zweite Rate	Zwei Fünftel des jährlichen Kostendachs nach Erhalt und Prüfung der einzureichenden Unterlagen des Vorjahres bis Ende Juli (vgl. Ziffer 5.1)	CHF 72'000
Dritte Rate	Schlusszahlung gemäss Abrechnung nach Genehmigung der eingereichten Unterlagen sowie nach erfolgreichem Controllinggespräch	Maximal CHF 36'000

3.3.2 Auszahlungen

Die Auszahlung der Beiträge ist von der SGG jeweils rechtzeitig mit einem Schreiben und unter Beilage der notwendigen Unterlagen anzufordern. Das Schreiben wird adressiert an:

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Bereich Alter, Generationen und Gesellschaft,
Effingerstrasse 20, 3003 Bern

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt an die folgende Kontoverbindung:

PostFinance, IBAN: CH69 0900 0000 4002 2750 0, Konto: 01-59407-5

Die Auszahlung der einzelnen Beiträge erfolgt gemäss Anweisung des BSV durch die Zentrale Ausgleichsstelle der Schweiz ZAS. Die SGG wird vom BSV jeweils vorab über den geplanten Auszahlungstermin informiert.

4 Pflichten der SGG

4.1 Allgemeines

Die SGG ist als Vertragspartnerin des vorliegenden Subventionsvertrages gegenüber dem BSV verantwortlich für die vertragskonforme Erbringung der Leistungen

4.2 Qualität der Leistungen

Die SGG erbringt alle subventionierten Leistungen in professioneller Qualität, zweckmässig, effektiv und wirtschaftlich.

4.3 Arbeitsrechtliche Pflichten

Die SGG verpflichtet sich, die Arbeitsschutzbestimmungen gemäss Arbeitsgesetz (SR 822.11) und Unfallversicherungsgesetz (SR 832.00) sowie die Gleichbehandlung ihrer Angestellten in Bezug auf die Lohngleichheit von Frau und Mann gemäss Gleichstellungsgesetz (SR 151.1) zu gewährleisten.

5 Aufsicht und Controlling

5.1 Einzureichende Unterlagen

Die SGG reicht dem BSV bis spätestens am **30. Juni** des laufenden Vertragsjahres nachfolgend aufgeführte Unterlagen des Vorjahres ein:

- a) Jahresbericht, Geschäftsbericht, Leistungsbericht oder Ähnliches;
- b) Jahresrechnung, mindestens bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung sowie Anhang;
- c) Bericht der Revisionsstelle;
- d) eine Kostenrechnung gemäss Artikel 22 RL AltOrg;
Protokoll(e) der der Mitgliederversammlung¹

5.2 Jährlicher Controllingbericht und Controllinggespräch

Die SGG reicht dem BSV bis spätestens am **31. August** des Vertragsjahres den Controllingbericht gemäss Artikel 24 RL AltOrg ein.

Das BSV prüft den Controllingbericht und bespricht ihn mit der SGG. Das BSV bringt an diesem Gespräch allfällige Bemerkungen betreffend Leistungserfüllung oder Vertragspflichten vor und weist auf allfällige Anpassungen im Folgejahr hin.

¹ Die Mitgliederversammlung SGG findet nur zweijährlich statt

5.3 Finanzplanung

Jeweils **per 31. Dezember** reicht die Organisation das Budget für das kommende Jahr in Anlehnung an die im Kostenrechnungs-Tool definierten Budgetrubriken ein.

Das BSV orientiert die SGG frühzeitig über allfällige Beitragskürzungen gemäss Ziff. 7.2.

5.4 Einsicht für Kontrollorgane des Bundes

Gestützt auf Artikel 225 Absatz 5 AHVV kann das BSV ergänzende Berichte verlangen. Die SGG ist verpflichtet, dem BSV jederzeit über die Verwendung der Beiträge Aufschluss zu erteilen und den Kontrollorganen insbesondere Einsicht in die Kostenrechnung der Organisation zu gewähren.

Das BSV behält sich darüber hinaus vor, der von der Organisation bestellten Revisionsgesellschaft Zusatzfragen zu stellen. Weiter kann das BSV individuelle Schwerpunktprüfungen für spezifische Sachverhalte durchführen oder von Dritten durchführen lassen (vgl. Art. 28 RL AltOrg). Die SGG ist dazu vorab anzuhören.

5.5 Audit und Evaluation (Aufsicht BSV)

Die SGG verpflichtet sich, Audits und Evaluationen, die das BSV in Zusammenhang mit den Leistungen der SGG durchführt oder in Auftrag gibt, zu unterstützen und die nötigen Informationen soweit möglich zur Verfügung zu stellen. Evaluationen, die die SGG zur Überprüfung der Zielerreichung gemäss Anhang 1 selbst in Auftrag gibt, erfolgen in Absprache mit dem BSV.

5.6 Meldepflicht

Die SGG ist verpflichtet, dem BSV wesentliche Änderungen, welche im Hinblick auf den Subventionsvertrag relevant sind unaufgefordert und umgehend zu melden. Die Meldepflicht bezieht sich auf Änderungen betrieblicher, personeller und wirtschaftlicher Art. Dazu zählen insbesondere nicht dem üblichen jährlichen Geschäftsverlauf entsprechende Veränderungen, z.B. der finanziellen Situation hinsichtlich Einkommens- und Vermögensverhältnisse, des Präsidiums, der Geschäftsführung, Statutenänderungen, gewichtige Beanstandungen durch die Revisionsstelle.

5.7 Rechnungslegungsstandard

Die Finanzhilfen für die SGG betragen weniger als eine Million Schweizer Franken pro Jahr. Gestützt auf Artikel 27 Buchstabe b RL AltOrg hat die SGG die Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften gemäss Artikel 957a – Artikel 958f Obligationenrecht² anzuwenden.

5.8 Revisionsstelle

Die Revision der SGG muss von einer im Register der Revisionsaufsichtsbehörde eingetragenen Revisionsstelle durchgeführt werden.

6 Geltungsdauer, Änderungen und Kündigung

6.1 Dauer

Dieser Vertrag tritt nach vollständiger Unterzeichnung auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Er läuft unter Vorbehalt einer vorzeitigen Kündigung (Ziffern 6.3) bis am 31. Dezember 2019.

6.2 Änderungen

Das BSV und die SGG haben das Recht, um Ergänzungen oder Änderungen im vorliegenden Vertrag zu ersuchen, wenn neue Entwicklungen, insb. zwingende Beschlüsse von Volk, Parlament und Bundesrat betr. Finanzierung, dies als notwendig erscheinen lassen. Änderungen des vorliegenden Vertrags sind schriftlich festzuhalten und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Bei Änderungen wird der SGG, wenn erforderlich, adäquate Übergangsfristen gewährt.

² SR 220

6.3 Kündigung

Aus wichtigen Gründen kann der vorliegende Vertrag von jeder Partei mit einer halbjährigen Frist jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden. Ein wesentlicher Grund ist insbesondere eine bedeutende Änderung der Rechtsgrundlagen oder relevante Budgetkürzungen des Parlaments.

Vorbehalten bleibt zudem der Rücktritt vom Vertrag gemäss Artikel 31 des Subventionsgesetzes.

6.4 Gesuch für einen Folgevertrag

Für die Verhandlung eines Folgevertrags hat die SGG bis spätestens am 30. Juni des letzten Jahres der Vertragsperiode ein entsprechendes Gesuch einzureichen (15 ff. RL AltOrg). Je nach Terminplan für die Verhandlungen eines Folgevertrags vereinbaren BSV und die SGG eine frühere Eingabefrist für das Gesuch oder Teile davon.

7 Sanktionsmassnahmen, Beitragskürzungen, Rechtsmittel

7.1 Sanktionsmassnahmen

Werden die im Vertrag vereinbarten Leistungen der Subventionsempfängerin nicht oder nicht in der geforderten Qualität erbracht oder liegen Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Vertrags oder des Subventionsgesetzes vor, kann das BSV gemäss Artikel 31 RL AltOrg die folgenden Sanktionsmassnahmen ergreifen:

- a) Verwarnung;
- b) Erteilung von Auflagen;
- c) Zurückstellen der Auszahlung der Finanzhilfe bis zur Behebung der Mängel oder der Beibringung zusätzlicher Informationen;
- d) Kürzung der Finanzhilfe;
- e) Zurückforderung von bereits ausbezahlten Finanzhilfen;
- f) Kündigung des Subventionsvertrags oder Rücktritt gemäss Ziff. 7.3.

Während der vierjährigen Vertragsperiode verrechnet das BSV die Rückforderung aus dem Vorjahr mit dem laufenden Jahresbeitrag (Art. 31 Abs. 3 RL AltOrg).

Vor der Ergreifung von Sanktionsmassnahmen werden die Mängel vom BSV der SGG schriftlich mitgeteilt verbunden mit einer Frist zur Behebung. Vor der Anordnung von Sanktionen ist die SGG anzuhören. Sanktionen richten sich nach dem Schweregrad der Mängel. Sie bleiben bis zur Behebung der beanstandeten Mängel bestehen und müssen vom BSV schriftlich aufgehoben werden.

7.2 Beitragskürzungen

Nebst den unter Ziffer 7.1. beschriebenen Gründen können Vermögenzuwächse (vgl. Art. 10 RL AltOrg) sowie Jahresüberschüsse in den subventionierten Bereichen zu Beitragskürzungen führen. Die jährliche Vermögensprüfung sowie allfällige Beitragskürzungen erfolgt gemäss Artikel 10 RL AltOrg.

Werden im subventionierten Tätigkeitsbereich Gewinne erzielt, wird der Subventionsbeitrag im Folgejahr in Höhe des erzielten Gewinns reduziert.

7.3 Verfahren bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten, die sich aus vorliegendem Subventionsvertrag ergeben, versuchen das BSV und die SGG, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Kommt eine solche nicht zustande, kann beim Bundesverwaltungsgericht Klage erhoben werden (Art. 35 Bst. a des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32]).

8 Veröffentlichung des Vertrages

Das BSV veröffentlicht den vorliegenden Subventionsvertrag in Anwendung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, SR 152.3) auf der Webseite des BSV.

Zwecks Koordination mit den kantonalen Alterspolitiken stellt das BSV zusätzlich den massgeblichen kantonalen Stellen für Altersfragen eine Kopie des vorliegenden Subventionsvertrages zu. Die SGG verpflichtet sich, den zuständigen kantonalen Stellen auf Verlangen vollständig Auskunft zu erteilen und diesen alle notwendigen Unterlagen betreffend Subventionen nach Artikel 101^{bis} AHVG zuzustellen.

9 Kontaktpersonen

Kontaktperson für den vorliegenden Vertrag ist seitens des BSV ohne anderslautende Information:

Christine Masserey, Telefon +41 58 469 64 06, E-Mail: christine.masserey@bsv.admin.ch

Kontaktperson für den vorliegenden Vertrag ist seitens der Trägerschaft ohne anderslautende Information:

Urs Gfeller, Geschäftsleiter SGG, Telefon 031 311 89 06, E-Mail: urs.gfeller@sgg-ssg.ch

Sollten die oben genannten Kontaktpersonen wechseln, werden die beiden Vertragsparteien sich gegenseitig unverzüglich benachrichtigen.

10 Datum und Unterschriften

Vorliegender Subventionsvertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt worden. Je ein Exemplar befindet sich beim BSV und bei der SGG.

Bern, den

....., den

Bundesamt für Sozialversicherungen

SGG

Ludwig Gärtner

Delphine Roulet-Schwab

Stellvertretender Direktor und
Leiter des Geschäftsfeldes Familie,
Generationen und Gesellschaft

Präsidentin

Bern, den

....., den

Bundesamt für Sozialversicherungen

SGG

Thomas Vollmer

Philipp Grichting

Bereichsleiter Alter, Generationen, Gesellschaft

Finanzverantwortlicher

Anhänge:

Anhang 1: Ziele und Leistungsbeschreibungen

Anhang 1: Ziele und Leistungsbeschreibungen

Inhalt Stand 2017-10-30

Subventionierte Aufgaben der Koordination und Entwicklung durch die SGG	2
1. Umsetzung Organisationsentwicklung (OE)	2
2. Bereitstellung, Verbreitung und Einbringen von Fachwissen unter im Altersbereich tätigen Fachpersonen und Institutionen	7
3. Vernetzung und Austausch unter im Altersbereich tätigen Fachpersonen und Institutionen	9

Subventionierte Aufgaben der Koordination und Entwicklung durch die SGG

Volumen der Finanzhilfe: CHF 180'000.- pro Jahr

1. Umsetzung Organisationsentwicklung (OE)

Ziel (Outcome)

Die SGG verfügt über eine angemessene **Struktur**, die **nötigen Kompetenzen** und eine **solide finanzielle Basis** und führt ihre **Tätigkeiten effizient** und professionell aus. Die **Leistungen**, die sie erbringt, entsprechen einem **echten** Bedarf und werden durch eine Vielzahl von **Nutzenden** beansprucht.

Beschreibung der Leistungserbringung durch die SGG

Struktur

Um die geeignetste Form (autonome Struktur wie bisher oder gemeinsame Struktur mit einer anderen Organisation) zu wählen, wird eine Analyse durchgeführt. In Abhängigkeit der Ergebnisse dieser Analyse werden entweder neue Strukturen erstellt oder die aktuelle Struktur optimiert, so dass sie schnelle Informationsflüsse und effiziente Aufgabenerledigung zulässt und klar geregelte und in einem Organigramm festgehaltene Zuständigkeiten und Aufgabengebiete beinhaltet.

Kompetenzen

Die SGG weist in den Gremien wie auch auf der Geschäftsstelle die Kompetenzen auf, die die Erfüllung der Aufgaben erfordert. Fehlende Kompetenzen werden erkannt und durch externe Ressourcen abgedeckt. Die Kernkompetenzen befinden sich soweit möglich intern.

Solide Finanzbasis

Die Finanzierungsbasis ermöglicht ein nachhaltiges «Betreiben» der SGG. Sie erfüllt die Subventionsanforderungen des BSV und ermöglicht auch allfällige ausserordentliche Investitionen zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit.

Effizienz

Die Tätigkeiten (Aufgaben, Abläufe und Prozesse) sind Kosten-Nutzen optimiert. Aktivitäten die extern effizienter abgewickelt werden können sind, wenn sinnvoll, outgesourct.

Leistungen/Bedarf

Die Leistungen der SGG richten sich nach den im Altersbereich tätigen Fachpersonen und Institutionen und werden flexibel und vernünftig an deren sich verändernden Bedürfnissen angepasst.

Zielgruppen

Prioritär befinden sich diejenigen Fachpersonen und Institutionen im Fokus der SGG, die im Einsatz für die Autonomie und Selbstbestimmung von alternden Menschen stehen. Ziel ist es, diese Zielgruppen in ihrer täglichen Arbeit zu motivieren, mit anderen im Altersbereich tätigen Berufsgruppen zu vernetzen und/oder zu koordinieren und für den Austausch von Wissen zu sorgen. Durch Anlässe wie z.B. Tagungen, Foren, usw. sollen sie an praxisorientierte Informationen, Wissen und Tipps kommen, an die sie anderweitig keinen oder nur ungenügenden Zugang haben.

Erwartete Ergebnisse für die Vertragsperiode (Outputs)

Ergebnis A:					
Die Zahl der Mitglieder hat sich gegenüber dem Stand von 2017 um 20% erhöht .					
<i>Aktivität</i>	<i>Zielwert 30.06.2018 (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Zielwert 31.12.2018 (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Zielwert 30.06.2019 (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Zielwert 31.12.2019 (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Erarbeitung eines Konzeptes Mitgliedschaft (inkl. Marketing- und Kommunikationskonzept), inkl. Massnahmen	Erstelltes Konzept	<i>Allenfalls angepasstes Konzept</i>	<i>Allenfalls angepasstes Konzept</i>	<i>Allenfalls angepasstes Konzept</i>	Konzept
2. Analyse ausgetretener Mitglieder und allenfalls Massnahmen	Erstelltes Analysetool	Analyse für 2018 mit allfälligen Massnahmen	Durchgeführte allfällige Massnahmen	Analyse für 2019 mit allfälligen Massnahmen	Analysen
3. Auswertung Einfluss des Kongresses auf die Mitgliederzahl	Erstelltes Konzept		Auswertung Kongress 2018		Konzept + Auswertung
4. Umsetzung Massnahmen aus Konzept Mitgliedschaft		Massnahmen gemäss Konzept + 5% Mitglieder	Massnahmen gemäss Konzept	Massnahmen gemäss Konzept + 20% Mitglieder	Umgesetzte Massnahmen/interner Bericht Mitgliederzahl/Liste Mitglieder
<p>Bemerkungen:</p> <p>Das Konzept Mitgliedschaft wird die beiden Gruppen Einzel- und Kollektivmitglieder z.T. differenziert behandeln. Die Erhöhung von 20% bezieht sich auf den Durchschnitt der Mitgliederzahl.</p>					

Ergebnis B:					
Eine Analyse der SGG-Strukturen , der verfügbaren HR-Kompetenzen , der Leistungen sowie der Effizienz ist durchgeführt. Daraus abgeleitete Optimierungsmassnahmen sind gemäss Planung umgesetzt.					
<i>Aktivität</i>	<i>Zielwert 30.06.2018 (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Zielwert 31.12.2018 (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Zielwert 30.06.2019 (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Zielwert 31.12.2019 (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1a. Analyse der aktuellen Strukturen - SGG Alleingang - Alternativen zum Alleingang	Erstellte Analyse	Erste Analyseresultate und Entscheidungsgrundlagen	Entscheid		Analyse + Analyseresultate + Ent-

					scheid/in- terne Be- richte
1b. Umsetzung Massnahmen Strukturen				Umsetzung gemäss Planung	umgesetzte Massnahmen/ interne Berichte
2. Durchführung Mitgliederbefragung betreffend Leistungsportfolio	Durchgeführte und ausgewertete Mitgliederbefragung		Durchgeführte und ausgewertete abgespeckte Mitgliederbefragung		Mitgliederbefragung/ interner Bericht
3. Festlegung und Anwendung von Leitlinien für die Gremien	Erstellte Funktionsbeschreibungen	Erstellte Leitlinien	Eingeführte Leitlinien		Funktionsbeschreibungen + Leitlinien + Verteilung der Dokumente
4. Einführung strategisches Management	1. durchgeführtes strategisches Controlling	2. durchgeführtes strategisches Controlling	3. durchgeführtes strategisches Controlling	4. durchgeführtes strategisches Controlling	Strategische Controllings/ interne Protokolle
5. Erarbeitung Kooperationsstrategie				Umsetzungs- bereite Kooperationsstrategie	Kooperationsstrategie
6. Optimierung Wertschöpfung	Outgesourcte FIBU und Mitgliederverwaltung				Vertrag mit Partner/ Jahresabschlussdokumente
7a. Analyse der benötigten Kompetenzen und Ressourcen sowie allfälliger Massnahmen	Analysekonzept	Durchgeführte Analyse			Analyse
7b. Umsetzung allfälliger Massnahmen			Umsetzung allfälliger Massnahmen gemäss Zeitplan	Umsetzung allfälliger Massnahmen gemäss Zeitplan	Umgesetzte Massnahmen/ interner Bericht
<p>Bemerkungen:</p> <p>Betreffend der Strukturanalyse werden Alternativen zum Alleingang evaluiert und ein entsprechender Entscheid getroffen.</p>					

Betreffend Punkt 2: Die Analyse der Antworten der Mitgliederbefragung betreffend Leistungsportfolio und die Definition der Messungen erfolgt im Rahmen der Ziele 2 und 3 (Ergebnis A, Aktivität Nr. 1).

Betreffend Punkt 3: Unter Leitlinien sind z.B. Funktionsbeschreibungen und Abgeltungen für Vorstand, Beirat, Büroausschuss, Geschäftsstelle, Fach-/Arbeitsgruppen usw., sowie deren Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung, Verfügbarkeit usw. gemeint.

Ergebnis C:

Die finanzielle Basis ist gestärkt

<i>Aktivität</i>	<i>Zielwert 30.06.2018 (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Zielwert 31.12.2018 (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Zielwert 30.06.2019 (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Zielwert 31.12.2019 (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Erstellung eines Finanzierungskonzeptes	Konzept inkl. Massnahmen sind erstellt				Finanzierungskonzept
2. Umsetzung des Konzeptes		Massnahmen gemäss Konzept Eigenfinanzierungsgrad von 25% Eigenkapital > 50'000.--	Massnahmen gemäss Konzept	Massnahmen gemäss Konzept Eigenfinanzierungsgrad von 35% Eigenkapital > 50'000.--	Umgesetzte Massnahmen/interner Bericht Eigenfinanzierungsgrad + Eigenkapital/Jahresrechnung

Bemerkungen:

Ergebnis D:

Eine Analyse (mit externer Beteiligung) zeigt die (potenziellen) **Wirkung** der SGG in den Bereichen **Fachwissen austauschen und verbreiten** und der **Vernetzung** von im Altersbereich tätigen Berufspersonen. Sie gibt Aufschluss über die Qualität der Leistungen, deren Nutzung wie auch über die Zufriedenheit der Nutzenden.

<i>Aktivität</i>	<i>Zielwert 30.06.2018 (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Zielwert 31.12.2018 (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Zielwert 30.06.2019 (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Zielwert 31.12.2019 (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Erarbeitung eines Pflichtenheftes	Erarbeitetes Pflichtenheft				Pflichtenheft
2. Einholen Angebote, Selektion Fachperson	Vorhandensein von 3 Angeboten,				Angebote + Analyse der

	Vertrag mit selektierter Fachperson				Angebote + Vertrag
3. Durchführung Wirkungsanalyse		Erstelltes Analysekonzept	Durchgeführte Analyse		Analyse
Bemerkungen:					

2. Bereitstellung, Verbreitung und Einbringen von Fachwissen unter im Altersbereich tätigen Fachpersonen und Institutionen

Ziel (Outcome)

Die Leistungserbringung der SGG ab 2020 ist analysiert und definiert. Sie richtet sich nach dem Bedarf an aktuellem, **fachlichem (Anwendungs-) Wissen** der relevanten Akteure zur Förderung eines autonomen und selbstbestimmenden Lebens älterer Menschen. Vorübergehend werden die wichtigsten bestehenden Aktivitäten weitergeführt.

Beschreibung der Leistungserbringung durch die SGG

Das relevante fachliche (Anwendungs-) Wissen wird aus verschiedensten Quellen ausgewählt. Die Bereitstellung und Verbreitung wird in Form, Art und Häufigkeit auf die Zielgruppen abgestimmt.

Erwartete Ergebnisse für die Vertragsperiode (Outputs)

Ergebnis A:					
Ein Konzept für die Wissensvermittlung ist entwickelt					
<i>Aktivität</i>	<i>Zielwert 30.06.2018 (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Zielwert 31.12.2018 (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Zielwert 30.06.2019 (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Zielwert 31.12.2019 (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Definition/Überarbeitung eines Konzeptes für die Wissensvermittlung: Leistungsportfolio gemäss Struktur-Analyse, Strategie, OE und Mitgliederbefragung			Aufnahme Inputs aus Strukturanalyse (1B1a) und Mitgliederbefragung (1B2)	Umsetzungsbereites und angepasstes Leistungsportfolio Erste Tranche der strukturierten Wissensbereitstellung auf Internet ist implementiert (Testbetrieb)	Konzept + angepasstes Leistungsportfolio + Website
Bemerkungen: Das Konzept richtet sich hauptsächlich an den Bedürfnissen der Nutzenden sowie den Resultaten der Organisationsentwicklung (OE).					

Ergebnis B:					
Die wichtigsten bestehenden Aktivitäten werden vorübergehend weitergeführt.					
<i>Aktivität</i>	<i>Zielwert 30.06.2018 (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Zielwert 31.12.2018 (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Zielwert 30.06.2019 (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Zielwert 31.12.2019 (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Publikation der Fachzeitschrift «angewandte Gerontologie Appliquée»; (ggf. Anpassung/Überarbeitung des Konzepts)	2	2	2	2	Publizierte Fachzeitschriften
2. Zur Verfügungstellung von ausgewähltem und sinnvoll strukturiertem Fachwissen und Informationen auf der Webseite, zunächst wie bisher, dann auf grundsätzlich neu gestaltetem Bereich der Webseite	Wöchentlich aktualisierte Website	Wöchentlich aktualisierte Website	Wöchentlich aktualisierte Website	Wöchentlich aktualisierte Website	Fachwissen auf Website
3. Redaktion Newsletter für die Mitglieder	Mind. 2 integrierte Ausgaben	Mind. 2 integrierte Ausgaben	Mind. 2 integrierte Ausgaben	Mind. 2 integrierte Ausgaben	Newsletter
4. Mitarbeit/Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsprojekten in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen/-Institutionen				2	Vorhaben/Projekte mit Beteiligung in Periode / interne Berichte
5. Durchführung eigener bzw. Beteiligung an Stellungnahmen, Positionspapieren und Vernehmlassungen				2	Stellungnahmen
<p>Bemerkungen:</p> <p>Punkt 1: vorbehältlich der zur Verfügung stehenden Mittel</p> <p>Punkt 3: Die Mitglieder-Newsletter der SGG sowie der Fachgruppen sind in einer Version zusammengeführt (integrierte Ausgaben).</p>					

3. Vernetzung und Austausch unter im Altersbereich tätigen Fachpersonen und Institutionen

Ziel (Outcome)

Die **Vernetzungs- und Austausch-Leistungen** der SGG ab 2020 sind analysiert und definiert. Sie richten sich nach dem Bedarf an **fachlicher Koordination, dem Austausch und der Zusammenarbeit** zwischen den relevanten Akteuren die gerontologisches (Anwendungs-) Fachwissen zur Förderung eines autonomen und selbstbestimmenden Lebens älterer Menschen anwenden. Vorübergehend werden die wichtigsten geplanten Anlässe weitergeführt.

Beschreibung der Leistungserbringung durch die SGG

Die Vernetzung, der Austausch und die Zusammenarbeit finden breiter und tiefer statt. Dazu stehen geeignete Plattformen und Gefässe zur Verfügung, die von den Akteuren effizient genutzt und eingesetzt werden können. Die z.T. auch aktive Koordination und Vernetzung geht über den Mitgliederbereich hinaus.

Erwartete Ergebnisse für die Vertragsperiode (Outputs)

Ergebnis A:					
Ein Konzept für Vernetzung und Austausch ist entwickelt.					
<i>Aktivität</i>	<i>Zielwert 30.06.2018 (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Zielwert 31.12.2018 (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Zielwert 30.06.2019 (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Zielwert 31.12.2019 (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Definition/Überarbeitung eines Konzeptes für Vernetzung und Austausch: Leistungsportfolio gemäss Struktur-Analyse, Strategie, OE und Mitgliederbefragung			Aufnahme Inputs aus Strukturanalyse (1B1a) und Mitgliederbefragung (1B2)	Umsetzungsbereites und angepasstes Leistungsportfolio	Konzept + angepasstes Leistungsportfolio
Bemerkungen: Das Konzept richtet sich hauptsächlich an den Bedürfnissen der Nutzenden sowie den Resultaten der Organisationsentwicklung (OE).					

Ergebnis B:					
Die wichtigsten geplanten Anlässe werden vorübergehend weitergeführt					
<i>Aktivität</i>	<i>Zielwert 30.06.2018 (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Zielwert 31.12.2018 (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Zielwert 30.06.2019 (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Zielwert 31.12.2019 (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Organisation und Durchführung nationaler/internationaler Kongresse	Siehe Bemerkung		Organisation des Kongresses 2020 ge-	Organisation des Kongresses 2020 ge-	Durchgeführte Kongresse + Planung Folgekon-

			mäss Planung auf Kurs	mäss Planung auf Kurs	gress/ interne Berichte
2. Aufbau/Weiterentwicklung Webseite mit entsprechenden Möglichkeiten für die gegenseitige Vernetzung, Information und den Austausch	Durchgeführte Bedarfsabklärung (im Rahmen Mitgliederbefragung)	Konzept Mitgliederbereich oder ähnliches	Implementierung gemäss Plan (<i>vorbehältlich Finanzierung</i>)	Mitgliederbereich oder ähnliches auf Webseite in Betrieb (<i>vorbehältlich Finanzierung</i>)	Bedarfsabklärung + Konzept Mitgliederbereich + Mitgliederbereich auf Web
3.a Strategische Leitung der Fachgruppen		1 Sitzung zu strategischen Schwerpunkten und gewünschter Unterstützung durch das Präsidium/Vorstand		1 Sitzung zu strategischen Schwerpunkten und gewünschter Unterstützung durch Präsidium/Vorstand	Durchgeführte Sitzungen / Protokolle
3.b Unterstützung der Fachgruppen	Koordinieren und Festhalten der Aktivitäten	Koordinieren und Festhalten der Aktivitäten	Koordinieren und Festhalten der Aktivitäten	Koordinieren und Festhalten der Aktivitäten	Interner Aktivitätenbericht
4. Durchführung von Mitgliederversammlungen (MV)		Durchgeführte MV	Organisation für 2020 gemäss Plan auf Kurs	Organisation für 2020 gemäss Plan auf Kurs	Durchgeführte MV / Protokolle
<p>Bemerkungen:</p> <p>Punkt 1: Zielwerte des internationalen frankofonen Kongresses 2018 :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchgeführter Kongress - ≥ 800 Teilnehmende - Einnahmen durch Sponsoring: ≥ CHF 100'000.- - Finanzieller Gesamtabschluss: kostendeckend - Kongressauswertung analog Vorjahre (siehe Controllingbericht 2016) <p>Punkt 3a: Die Definitionen der strategischen Schwerpunkte und der Unterstützung durch die Geschäftsstelle stehen in engem Zusammenhang mit den Resultaten der Organisationsentwicklung (OE).</p>					